

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.05.2024
AZ.: IV/61.1_43FNP_Hol

WP 20-25 SV 61/171

Beschlussvorlage

43. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Bredharter Heide/ Krabbenburg: Einstellung des Planaufstellungsverfahrens

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

06.11.2024
17.12.2024

Vorberatung
Entscheidung

Anlage: Plangebiet

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss für die 43. Flächennutzungsplanänderung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtentwicklungsausschuss vom 15.03.2006 sowie des Offenlagebeschlusses durch den Rat am 13.06.2007.

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Hilden zwischen den Straßen Bredharter Heide und Krabbenburg und umfasst die Flurstücke 586, 922 tlw., 1438, 1441, 1709, 1710 tlw. und 1712 tlw., alle in Flur 64 der Gemarkung Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dieser Beschlussvorlage soll die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur 43. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Bredharter Heide/ Krabbenburg initiiert werden. Das Ziel der Planung war eine Umwandlung von „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“.

Verfahrensablauf:

Der Stadtentwicklungsausschuss hatte den Aufstellungsbeschluss am 15.03.2006 (WP 04-09 SV 61/099) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Parallel wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38B beschlossen.

Im Januar 2007 fand die Bürgeranhörung statt. Die 1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurde im Februar/März 2007 durchgeführt sowie auch die Anfrage gem. § 32 Landesplanungsgesetz NW.

Am 13.06.2007 (WP 04-09 SV 61/156) wurden dann in der Sitzung des Rates die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Diese fand im Zeitraum vom 06.08.2007 bis einschl. 07.09.2007 statt. Gleichzeitig wurden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, und eine weitere Anfrage gem. § 32 Landesplanungsgesetz NW durchgeführt.

Im Stadtentwicklungsausschuss am 17.10.2007 (WP 04-09 SV 61/186) wurde der Beschluss gefasst, das Verfahren zur Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bis zur Entscheidung über die CO-Pipeline ruhen zu lassen. Das parallel laufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38B wurde laut einstimmigem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.08.2007 so lange vertagt, bis eine abschließende verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die CO-Pipeline vorliegt. Deshalb schlug die Verwaltung vor, auch die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes so lange auszusetzen.

Am 06.07.2011 (WP 09-14 SV 61/092) wurde von der Verwaltung eine Sitzungsvorlage in den Stadtentwicklungsausschuss eingebracht, in der die Wiederaufnahme der Verfahren zur 43. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 38B vorgeschlagen wurde. Grundlage war im Gerichtsverfahren zur CO-Pipeline ein Urteil vom 25.05.2011, dass das Planfeststellungsverfahren um das Thema Erdbebensicherheit ergänzt werden muss. Dieses würde schätzungsweise ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen. Zudem wurde eine Entscheidung als fraglich eingeschätzt, ob Bayer die Leitung wirklich in Betrieb nehmen könne. Auf Grund der Unabsehbarkeit des Zeitraumes bis eine endgültige Entscheidung erfolgen würde, empfahl die Verwaltung, die Bauleitplanverfahren wiederaufzunehmen.

Mit Ausnahme der SPD-Fraktion, die sich für eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens mit einer moderaten Bebauung aussprach, lehnten die Vertreter der weiteren Fraktionen die Fort-

führung des Planverfahrens ab. Dies wurde begründet mit den Erkenntnissen aus dem Klimaschutzgutachten und dem Stadtentwicklungskonzept sowie dem Verfahren bezüglich der CO-Pipeline.

Der Bau der CO-Pipeline ist seit 2009 abgeschlossen, allerdings ist sie nach wie vor nicht in Betrieb da noch weitere Gerichtsverfahren anhängig waren. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte in 2023 die Klagen der Privatpersonen, die Verbandsklage vom BUND und auch die Klage der Stadt Hilden abgelehnt. Der BUND hatte Antrag auf Zulassung auf Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gestellt, dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt. Auch die Stadt Hilden hat eine Zulassung der Berufung beim OVG beantragt, wozu noch keine Entscheidung vorliegt.

Einstellung des Verfahrens:

Auf Grundlage eines Bürgerantrags der in Hilden ansässigen muslimischen Moscheevereine wurde zuletzt diskutiert, die Friedhoferweiterungsfläche in einen muslimischen Friedhof in Trägerschaft der Moscheevereine zu entwickeln (siehe Sitzungsvorlage: WP 14-20 SV 68/061/1 „Gründung eines Muslimischen Friedhofes in Hilden“). Zwar konnte in der zuletzt im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 24.11.2022 abgebrochenen Beratung des Antrages kein Einvernehmen über die Grundstücksbereitstellung erzielt werden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass dieser Gedanke wieder auflebt. Die hier in Rede stehende Friedhoferweiterungsfläche ist die einzige Friedhofsfläche in Hilden, die „rein“ ist, so dass dort ein muslimischer Friedhof errichtet werden könnte.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren nun einzustellen. Damit bliebe die Darstellung des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ unverändert bestehen.

Parallel soll das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 38B eingestellt werden.

gez.

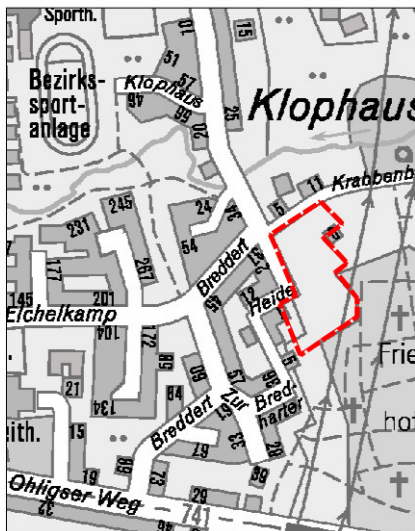
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Eine Relevanz für das Klima besteht insofern, dass durch den Verzicht auf eine Wohnbebauung die Flächen unversiegelt und dem Friedhof erhalten bleiben.

Inklusionsrelevanz:

Die Einstellung des Verfahrens hat keine Inklusionsrelevanz.



Flächennutzungsplanänderung
Nr. 43

(Lage im Stadtgebiet)

